



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-33/2026	
Federführendes Amt	Fachbereich IV
Datum	23.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sowie über die Gültigkeit nach § 26 KWG

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 das endgültige Wahlergebnis der Stadtverordnetenwahl sowie der Ortsbeiratswahlen Trendelburg, Deisel, Gottsbüren, Eberschütz, Sielen, Langenthal, Stammen und Friedrichsfeld festgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse erfolgte am 25.03.2026 auf der Homepage der Stadt Trendelburg und durch Aushang im Schaukasten am Rathaus.

Gegen die Gültigkeit der Teilwahlen konnte gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch beim Wahlleiter der Stadt Trendelburg erhoben werden.

Beim Wahlleiter der Stadt Trendelburg sind keine Einsprüche bezüglich der Gültigkeit der Teilwahlen eingegangen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 26 KWG in Verbindung mit § 57 KWO über die Gültigkeit der Teilwahlen Beschluss zu fassen.

Die Abstimmung dahingehend erfolgt für jede Teilwahl einzeln.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 26 Abs. 4 KWG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 KWO die Gültigkeit der Stadtverordnetenwahl, sowie der Ortsbeiratswahlen Trendelburg, Deisel, Gottsbüren, Eberschütz, Sielen, Langenthal, Stammen und Friedrichsfeld.